

Die Zahl der Stellvertreter ist gesetzlich nicht festgelegt, so dass der Rat dies frei entscheiden kann. Die Festlegung der Anzahl ist auch in der Hauptsatzung möglich.

In § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf ist festgelegt, dass der Rat **zwei** ehrenamtliche Stellvertreter wählt. Die Beschränkung auf „nur“ einen stellvertretenden Bürgermeister dürfte rechtlich bedenklich sein. Aus der Pluralformulierung im Gesetzestext ist abzuleiten, dass zumindest zwei Vertreter zu wählen sind (Kommentar Articus/Schneider zur Gemeindeordnung NRW).

Sollte der Rat von der bestehenden Regelung abweichen, ist zuvor aus Gründen der Rechtssicherheit ein Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wurde vorsorglich ein alternativer Beschlussvorschlag formuliert.

Zum Wahlverfahren:

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister stimmberechtigt ist.

Berechnungsbeispiel bei **angenommenen drei** Wahlvorschlägen:

| Wahlvorschlag | A | B | C |
|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Teiler | Abgegebene Stimmen | Abgegebene Stimmen | Abgegebene Stimmen |
| 1 | 18 (1) | 11 (2) | 10 |
| 2 | 9 | 5,5 | 5 |
| 3 | 6 | 3,66 | 3,33 |

Die ersten beiden Höchstzahlen entfallen jeweils auf Vorschlag A u. B.

Erster stellv. BM wäre demnach Wahlvorschlag A, zweiter stellv. BM Wahlvorschlag B.

Würde ein dritter Stellvertreter gewählt, entfielen dieser auf die nächste Höchstzahl 10 (Wahlvorschlag C)

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Einreichung der Wahlvorschläge:

Einzelne Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Ratsmitgliedern und einzelne Ratsmitglieder können Listen mit den von Ihnen vorgeschlagenen Bewerbern – in schriftlicher Form - einreichen.

Wegen der Vorbereitung der Wahl wird gebeten, Vorschläge bis spätestens 23.10.2009 im Ratsbüro vorzulegen.

